



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VI. Die Frantzosen geben vor, daß zu Henrici IV. Zeiten, dem Kayser der Titul: Majesté, nicht wäre gegeben worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Die Franzosen verlangen der Kaiser solle dem König in Frankreich den Titul: Majestät geben.

Auf Absterben Ihro Majestät der Kaiserin MARIA am 13. Maji 1646. und geschehene gewöhnliche Notification dieses Todes-Falls, legten die Französische Gesandten bey den Kayserlichen das Trauer-Compliment ab, denen diese, am 29. Maji, die Revistee davor erstatteren, worbey Ihnen Graff von Trautmansdorff anzeigte, er habe einen eigenen Courier von Ihro Kayserlichen Majestät mit denen Notifications-Schreiben dieses hohen Falls, sowohl an die Königin Regentin, als an dem König in Frankreich, erhalten, mit dem Befehl, selbigen weiter fort in Frankreich passiren zu lassen, wann man versichert wäre, daß darauf von der Königin und dem König wieder würde geantwortet werden: Wiedrigenfalls, und wo solches ungewiß sey, wolle er den Courier mit denen Brieffen wieder zurück nach Lins schicken, die Französische Ambassadeurs möchten sich demnach hierüber positive erklären, zu dem Ende man ihnen Copey von solchen Brieffen zustellen wolte.

Die Franzosen sungen darauf an, circa titulum MAJESTATIS difficultäten zu machen, und vermeinten,

Die Franzosen geben vor, daß zu Henri IV. Zeiten dem Kayser der Titul: Majestät nicht wäre gegeben worden.

Mittwochs den 17ten Juli, da inzwischen dieses Puncts halber, an die Französische Ambassadeurs von ihrem Hoff Instruction eingelanget war, kamen diese alle 3, zu den Kayserlichen Gesandten, und thate Duc de Longueville folgenden Vortrag: Nachdeme die Königin Regentin, den Todes-Fall der Kaiserin ihrer Schwester, vernommen, hätte Sie nicht allein vor sich, ein besonders Herkeltend darob empfunden, sondern auch an ihrem Ort nichts unterlassen wollen, alle Officia humanitatis hierbey gegen Ihro Kayserliche Majestät zu erweisen, daher Dieselbe einen eigenen Cavallier mit Condolenz-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät hieher nach Münster geschickt habe; Sie, die Französische Ambassadeurs, wollten demnach vernehmen, was für ein Modus möchte ergriffen werden, wordurch die, eine Zeitlang zwischen beyden Majestäten unterlaf-

§. V.

der Kayser sollte solchen dem König in Frankreich auch geben; Trautmansdorff aber antwortete: Solches wäre nach dem Svylo und Idiomate Latino, dessen sich Ihro Kayserliche Majestät bedienten, nicht Herkommens: In Französischer, Italiänischer und Spanischer Sprache, möchte wohl dergleichen geschehen, allein auf andere Weise wäre es von keinem vorgehenden Kayser gebraucht worden. Die Franzosen instirten nun zwar ihrem Postularo, aber vergebens, und im fortgehen setzten beyde Französische Gesandten, Avaux und Servien, stark in den Legatum Volmar, daran zu seyn, daß ihrem Verlangen möchte deferiret werden, welcher ihnen aber vorstellte: Sie sollten doch consideriren, daß der Kayser solchen Titul nicht einmah! dem König in Spanien gebe; mit was Fug sie dann prätrendiren könnten, daß man selbigen dem König in Frankreich geben solle? Worauf die Franzosen nichts zu repliciren gewußt haben. Und blieben daher die Kayserlichen Notifications-Schreiben zurück.

1646.
Julius.

Ursachen, weswegen der Kayser solches nicht thun könne.

§. VI.

lassene Commercium Literarum wiederum in Gang gebracht, und also die gute Freund- und Nachbarschaft retabliert werden könne. Es wäre zu Paris mit allem Fleiß in den Archiven nachgesehen und befunden worden, daß zu Henri IV. auch anderer Könige Zeiten, die Schreiben eines Königs an den Kayser, in Französischer Sprache, mit dem Prædicat: VOSTRE MAJESTE, nicht wären abgefasset worden. Wann man nun Kayserlicher Seits darauf dringen wolle, daß der Titul: Vostre Majesté, dem Kayser solle gegeben werden; so wäre nicht unbillig, daß solch Prædicat auch hingegen ihrem König und der Königin gegeben werde.

Der Graf von Trautmansdorff antwortete aber: Er thäte sich zwar bedanken, daß sie, die Franzosen, ihm Nachricht hätten erteilen wollen, wessen Sich Ihro Majestät die Königin, wegen des

1646.
Julius.

des obberührten Todes-Falls, erzeiget habe: Er lasse es an seinem Ort gestellet seyn, daß bey dem Königlichen Hoff, dem alten Stylo nachgeschlagen worden: Er könnte aber versichern, daß es in den Kayserlichen Archiven sich nicht anders befünde, als daß in denen Kayserlichen Cansley-Expeditionibus, weder Franckreich noch einigem andern König, das Prædicat *Majestas* jemahls gegeben worden sey: hingegen würden sich von *Henrico IV.* und andern Königen, Original-Schreiben befinden, darinnen dem Kayser allezeit der Titul: *Majestät* gegeben worden sey. Er wolle deswegen an den Kayserlichen Hoff schreiben, und zweffele nicht, man werde nechstens dergleichen Originalia einschicken.

Rationes

der Franckosen, weßwegen der Titul: *Majestät*, reciprocè zu ertheilen sey.

Die Franckosen aber vermeynten, man sollte sich zu einer Parität verstehen, weßwegen Sie folgende Argumenta anführten: (1) Ante Concilium Tridentinum hätte die *Curia Romana*, allezeit den Stylum gebraucht: *Imperator, Galliarum Rex, & ceteri Reges*, also den König in Franckreich, neben dem Kayser, in gleichen Grad gesetzt. (2) Wäre schon eine geraume Zeit in der Kayserlichen Cansley, mit denen Titulaturen, viele Aenderung vorgegangen, und denen geringern Staaten, als Florenz, Savoyen, Venedig &c. eben solche Titul, welche man auch der Crone Franckreich gegeben, beygelegt worden, daher billig sey, daß es mit ihrem König, auch nach Proportion anders gehalten werde. (3) Der König in Dännemarck, als König, gebe dem Kayser nur das Prædicat, *Erw. Liebden*, hingegen als Herzog zu Holstein, *Majestät*. (4) Hätten sich die Polacken beschwehret, daß, als ihr König vor diesem bey dem Kayser gewesen, Ihro Kayserliche Majestät ihm die Oberhand nicht gegeben hätte, da doch Kayser *MAXIMILIANUS* solche dem *Henrico III. Regi Poloniarum* gegeben habe, als dieser durch die Kayserlichen Erb-Lande gezogen sey.

Wiederlegung derselben von Kayserlicher Seite.

Graff von Trautmansdorff aber beantwortete dieses alles sofort dahin ad 1) Ihro Kayserliche Majestät könnten hieninnen nichts nachgeben, dann es wäre in præjudicium Successorum & Maje-

statis Imperii Romani, weil das Reich nicht hereditarium, sondern Electivum sey; was 1) de stylo *Curia Romana* angeführet werde, sey gar nicht zuwider, sintemahl daraus keine Parität anderer Könige mit dem Kayser, sondern vielmehr eine Præcedenz des Kayfers vor andern Königen, erhelle. Ad 2) sey keine Consequenz, daß um deswillen auch der Cronen Titul ertheilt werden müste, weil andere denenselben al pari tractirt würden, cum hoc fiat per beneficium ac Privilegium. Ad 3) Der König in Dännemarck habe den Stylum, wieder das Herkommen geändert, darinn auch seinen Gesandten drey Königlichche Creditiven wieder zurück wären gegeben worden. Ad 4) Was die Pohlen anlangte, wäre Er, Graff von Trautmansdorff, selbst dazumahl dabey gewesen, sey aber keine Beschwerung ihrer seits vorgefallen, wie die Franckosen angeführet hätten.

Endlich erinnerte auch der *Comte de Servien*, wegen der Überschrift des Kayserlichen Schreibens, so den Franckosen originaliter vorgewiesen wurde, noch dieses, daß gesetzt werden müsse: *Fratri & Consanguineo nostro*, nicht aber, wie da stünde: *Consanguineo & Fratri nostro*; sondern das Wort *Fratri*, müste vorstehen, indeme solches dem König gegeben werde, *quia Rex sit*; das Wort: *Consanguineo* hingegen, werde nur wegen der Aunderwandschafft ertheilt.

Die Franckosen scheideten dann mit dem Verlaß hinweg, zu erwarten, was Ihro Kayserliche Majestät hierauf thun wolten, erinnerten jedoch noch dieses dabey, daß der Königin Schreiben mit eigener Hand geschrieben sey, daher sie dahin stellten, ob Ihro Kayserliche Majestät nicht ebenfals eigenhändig an die Königin schreiben, und in Spanischer Sprach, derselben das Prædicat *Majestät* beylegen wolten: worauf Trautmansdorff regerirte, daß dieses wohl geschehen könnte, weil Ihro Kayserliche Majestät es eben also mit dem König in Spanien hielten: alleine, was die Expeditiones Solennes in Negotiis anlangte, da würden Ihro Majestät von dem Stylo nicht abgehen.

1646.
Julius.

Von der Formul: *Fratri & Consanguineo nostro*.

Vorgeschlagenes Temperament von eigenhändigen Schreiben.